

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2012	Nr. 21
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren
einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes
Vom 16. Mai 2012.....

146

Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes

Vom 16. Mai 2012

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 331) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Universität des Saarlandes im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, soweit in der Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung keine besondere Regelung getroffen ist.

§ 2 Auswahlkriterien

Die Universität vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 1 nach folgenden Kriterien:

1. Nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fach- oder studiengangspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fach- oder studiengangspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
6. auf Grund einer Verbindung einiger oder aller Maßstäbe nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation gemäß Nummer 1 maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 3

Fristen und Ausschluss vom Verfahren

(1) In den Hochschulauswahlverfahren, die nicht gemäß § 8 durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt werden, sind die Bewerber/Bewerberinnen dazu verpflichtet die erforderlichen Unterlagen bei der Universität des Saarlandes (Universität) einzureichen. Die Unterlagen müssen für das Wintersemester bis zum 10. August, für das Sommersemester bis zum 10. Februar eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Universität bestimmt die erforderlichen Unterlagen, die über die Stiftung für Hochschulzulassung bekannt gegeben werden. Wer die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 versäumt oder notwendige Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, ist vom Hochschulauswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 4

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 2 vor. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Beauftragung der Stiftung für Hochschulzulassung für die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 8.

(2) Die Mitteilung der Auswahlkriterien muss bis zum 15. Juli für das darauf folgende Sommersemester und bis spätestens 17. Februar für das darauf folgende Wintersemester an das Präsidium erfolgen.

(3) Die Auswahlkriterien gemäß § 2 für die einzelnen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt. Über die Einzelheiten des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Fakultäten.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird grundsätzlich von Auswahlkommissionen durchgeführt, die auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät oder Fakultäten von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder Fakultäten können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 4 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten mit. Bestehen mehrere Auswahlkommissionen, so erstellen sie eine gemeinsame Rangliste. Bei dem Auswahlverfahren nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist das Ergebnis einschließlich der Reihung zu begründen.

(4) Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages angehört. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Entscheidung des Präsidiums

Die endgültige Auswahlentscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage der von der Auswahlkommission gemäß § 5 erstellten Rangliste und Begründungen nach § 5 Abs. 3 Satz 3.

§ 7 Bescheidung der Studienbewerberinnen/Studienbewerber

Die Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die im Auswahlverfahren von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid, der sich allein auf das Hochschulauswahlverfahren nach Artikel 10 des Staatsvertrages bezieht. Die Bescheide werden von der Universität oder aufgrund einer Entscheidung des Präsidiums von der Stiftung für Hochschulzulassung erteilt. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 8 Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität

- (1) Die Universität beauftragt in den in der Anlage 2 genannten Studiengängen die Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach den Regelungen der Absätze 2 und 3 vorzunehmen.
- (2) Die Auswahl durch die Stiftung für Hochschulzulassung wird nach den in der Anlage 2 festgelegten Kriterien vorgenommen.
- (3) Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages angehört. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die Stiftung für Hochschulzulassung wird beauftragt, die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der Universität zu erlassen und an die Studienbewerberinnen/Studienbewerber zu versenden. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnungsbescheide findet nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/2013. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 100) außer Kraft.

Saarbrücken, 10. Juli 2012



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage 1

Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 3

1. Für die folgenden Studiengänge wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:
 - a. Humanmedizin
 - b. Zahnmedizin

2. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach der im Folgenden genannten Verbindung der Maßstäbe nach § 2 Ziffern 1, 2 und 4 vorgenommen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur, Biologisch-technische/r Assistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinische-technische/r Radiologieassistent/in, Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in oder Chemisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,1 von der Durchschnittsnote abgezogen. Wurde in den Fächern Chemie, Biologie, Physik oder Mathematik eine Abiturprüfung abgelegt, wird pro o.g. Prüfungsfach der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen, sofern das jeweilige Fach mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Die Notenverbesserung durch abgeschlossene Berufsausbildungen und Abiturprüfungsfächer darf insgesamt den Wert 0,6 nicht überschreiten.

Anlage 2

Auswahlverfahren gemäß § 8

1. Für die folgenden Studiengänge wird ein Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:
 - a. Humanmedizin
 - b. Zahnmedizin

2. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 2 vorgenommen.

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. März 2016	Nr. 2
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren
der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der
Universität des Saarlandes
Vom 16. Dezember 2015.....

4

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren
einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes**

Vom 16. Dezember 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 wird nach „gemäß § 1“ das Wort „insbesondere“ ergänzt.

(2) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 3

1. Für den folgenden Studiengang wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:

Zahnmedizin

2. Für den Studiengang Humanmedizin wird eine Auswahl gemäß den nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

a. Vorauswahl

Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität des Saarlandes trifft die Vorauswahl unter den Bewerbungen mit gültiger Ortspräferenz. Für den Studiengang Medizin werden lediglich Bewerbungen in der Vorauswahl berücksichtigt, bei der die Universität des Saarlandes gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung an erster bis dritter Ortspräferenz genannt wurde.

b. Auswahl

Die Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzung der Vorauswahl erfüllt haben, erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Der Nachweis einer fachlich einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. Als einschlägige Berufsausbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

Altenpfleger/in

Anästhesiepfleger/in

Anästhesie-technische/r Assistent/in

Arbeitsmedizinische/r Assistent/in
 Arzthelfer/in
 Assistent/in Gesundheits- und Sozialwesen
 Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
 Augenoptiker/in (staatlich geprüft)
 Biologielaborant/in
 Biologisch-technische/r Assistent/in
 Biotechnologische/r Assistent/in
 Chemielaborant/in
 Chemisch-technische/r Assistent/in
 Chirurgisch-technische/r Assistent/in
 Ergotherapeut/in
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Hebamme/Entbindungspfleger/in
 Hörgeräteakustiker/in
 Logopäd/e/in
 Medizinische/r Dokumentar/in
 Medizinische/r Fachangestellte/r
 Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
 Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
 Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
 Medizinlaborant/in
 Motopäd/e/in
 Notfallsanitäter/in
 Operations-technische/r Angestellte/r
 Operationstechnische/r Assistent/in
 Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
 Orthoptist/in
 Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
 Physikalisch-technische/r Assistent/in
 Physiklaborant/in
 Physiotherapeut/in
 Psychologisch-technische/r Assistent/in
 Radiologisch-technische/r Assistent/in
 Rettungsassistent/in
 Präparationsassistent/in
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Für die Anerkennung von Ausbildungen in einem Gesundheitsfachberuf, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt im Landesamt für Soziales zuständig.

Es können Berufsausbildungen nur berücksichtigt werden, die bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 31.1. bzw. bei Bewerbungen zum Wintersemester bis 31.07. eingereicht wurden.

Der Bonus wird nur für eine einschlägige Berufsausbildung gewährt.

Für einen abgeleisteten, mindestens zwölfmonatigen Dienst im Sinne von § 19 Abs. 1 VergabeVO Stiftung soll ein Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt werden. Der Bonus wird ebenfalls nur für einen Dienst gewährt.

Es können Dienste nur berücksichtigt werden, die bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 31.1. bzw. bei Bewerbungen zum Wintersemester bis 31.07. eingereicht wurden.

3. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach der im Folgenden genannten Verbindung der Maßstäbe nach § 2 Ziffern 1, 2 und 4 vorgenommen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biologisch-technische/r Assistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische/r Laboratoriums-assistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in oder Chemisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,1 von der Durchschnittsnote abgezogen. Wurde in den Fächern Chemie, Biologie, Physik oder Mathematik eine Abiturprüfung abgelegt, wird pro o.g. Prüfungsfach der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen, sofern das jeweilige Fach mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Die Notenverbesserung durch abgeschlossene Berufsausbildung und Abiturprüfungsfächer darf insgesamt den Wert 0,6 nicht überschreiten.“

(3) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren gemäß § 8

1. Für den folgenden Studiengang wird ein Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:

Zahnmedizin

2. Für den Studiengang Humanmedizin wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 2 Vorgenommen.
3. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 3 vorgenommen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 1. März 2016



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Januar 2018	Nr. 8
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes
Vom 17. Januar 2018.....

50

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren
einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes**

Vom 17. Januar 2018

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. S. 428) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. „1. Für den Studiengang Zahnmedizin wird eine Auswahl gemäß den nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Der Nachweis einer fachlich einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. Als einschlägige Berufsausbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

Zahntechnikerin/Zahntechniker.

Für die Anerkennung von Ausbildungen in einem Gesundheitsfachberuf, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die Zentralstelle für Gesundheitsberufe und das Landesprüfungsamt im Landesamt für Soziales zuständig.

Es können Berufsausbildungen nur berücksichtigt werden, die bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 31.1. bzw. bei Bewerbungen zum Wintersemester bis 31.07. eingereicht wurden.“

(2) Anlage 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. „1. Für den Studiengang Zahnmedizin wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 1 vorgenommen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 29. Januar 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)